

# DIE DEUTSCH-UNGARISCHEN STRAFRECHTLICHEN BEZIEHUNGEN IN DER VERGANGENHEIT UND GEGENWART<sup>1</sup>

Prof. Dr. Ferenc NAGY

Universität Szeged

## I. DIE MÖGLICHKEITEN DER FORSCHUNG

Bei der Forschung der deutsch-ungarischen strafrechtlichen Beziehungen kann man aus zwei Gesichtspunkten ausgehen. Es ist möglich, die wichtigen Etappen der Entwicklungsgeschichte des ungarischen Strafrechts oder die Mittel der Beziehungen zu untersuchen. In einem Überblick der wissenschaftlichen Beziehungen (Wissenstransfer) ist es zweckmäßig, diese Gesichtspunkte zu kombinieren. Bisher konzentrierten sich die wissenschaftsgeschichtlichen Studien meist auf das Privatrecht,<sup>2</sup> die strafrechtlichen Verbindungen wurden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, vernachlässigt.

### I. 1. Epoche – Überblick

Die Geschichte des ungarischen Strafrechts kann in acht wichtigen Etappen unterteilt werden.

#### 1. Von den Anfängen bis zum Ende des 15. Jahrhundert

Das ungarische Strafrecht hatte zwei Eigenartigkeit im Mittelalter: sporadische Gesetze mit strafrechtlichem Inhalt und eine Menge von Rechtsbüchern. Die erste lateinische Zusammenfassung des ungarischen (adeligen) Gewohnheitsrechts war das Tripartitum von István Werbőczy (1514), der sich aber mit Strafrecht nur aus vermögensrechtlichen Gesichtspunkten beschäftigte.<sup>3</sup>

#### 2. Frühneuzeit (16–18. Jh.).

In dem Zeitalter des türkischen Kriegs (1526–1686) kam es zu keinen grundlegenden Veränderungen im ungarischen Strafrecht. Nach der Wiedereroberung Ungarns hatte die

---

<sup>1</sup> Frau Dr. Szilvia Bató danke ich für ihre Mitarbeit bei der Sammlung und Bearbeitung des rechtshistorischen Materials.

<sup>2</sup> GÖNCZI 2003, 8.

<sup>3</sup> KOVÁCS 1982, 9–23; MEZEY 1995; BALOGH 2003a, 87; BÉLI 2003, 112; TÓTH 2006, 20–21.

österreichische Regierung eine starke Bestrebung, das chaotische „Rechtssystem“ zu regulieren. Der Wiener Hof wollte zuerst „das ebenfalls überholte und unzeitgemäße österreichische Strafrecht einschmuggeln“,<sup>4</sup> später wurde das österreichische Strafgesetzbuch von Joseph dem II. in Kraft gesetzt, für einen Zeitraum von drei Jahren.<sup>5</sup> Parallel begann eine langsame Modernisierung: die Gesetze von 1715, 1723 und 1729 „lösten“ die bedeutendsten Probleme. Maria Theresia schaffte die Hexenprozesse (1769) und die Folter (1776) ab. In der Mitte des 18. Jahrhunderts erschienen die ersten strafrechtlichen Handbücher (Gábor *Gochetz*, István *Huszty*, Mátyás *Bodó*).<sup>6</sup>

### 3. Das Zeitalter der ersten Strafrechtskodifikationsbewegungen (1790–1848).

In Ungarn war die strafrechtliche Kodifikation ein ziemlich verspätetes Phänomen im Vergleich mit den westeuropäischen Staaten.<sup>7</sup> Heute wird darüber diskutiert, welche der erste strafrechtliche Vorschlag war: der „noch primitive, lückenhafte und die grundlegenden Prinzipien und Thesen des Rechtszweiges nicht enthaltende Vorschlag“ vom Jahr 1712 oder der komplette Entwurf vom Jahr 1795.<sup>8</sup>

#### 3. 1. Der Kodexentwurf vom Jahr 1795

Die vom Reichstag des Jahres 1790/91 ins Leben gerufene *Deputatio juridica* arbeitete ein „modernes“ Strafgesetzbuch aus. Nach der Meinung von Lajos *Hajdu*, ist das „der erste ungarische Entwurf von Rechtsnormen, der das ganze Gebiet des *jus criminale* umfasst und Regelungen aller wichtigen materiellen und prozessualen Strafrechtsinstitutionen enthält.“<sup>9</sup>

#### 3. 2. Der Kodexentwurf vom Jahr 1830

Wegen politischen und gesellschaftlichen Ursachen trat der Entwurf vom Jahr 1795 nicht in Kraft, bis der Periode des Reichstags von 1825/27 war ein Stillstand zu erfahren. Dann beauftragte der Reichstag eine neue Kommission, um den früheren Entwurf überprüfen zu lassen. Nach der zeitgenössischen öffentlichen Meinung bedeutete aber der neue Entwurf einen Rücktritt.<sup>10</sup> Bis zu dieser Zeit interessierten sich die ungarischen Stände gar nicht für die Kodifikation, die Initiativen stammten immer von der Wiener Re-

4 KOVÁCS 1982, 23; BÉLI – KAJTÁR 1988, 39; BÉLI – KAJTÁR 1994 325, 327–328; KAJTÁR 1998, 451; KAJTÁR 2003a, 147–148; KAJTÁR 2003b, 28–30; BALOGH 2003a, 89; MEZEY 1997, 90–91; MEZEY 2003a, 154.

5 HAJDU 1973; HAJDU 1974; KOVÁCS 1982, 25; KAJTÁR 1996, 96; BÓDI BELIZNAI 1997, 98; KAJTÁR 2003a, 155; BÉLI 2003, 113–114; KAJTÁR 2003b, 34; TÓTH 2006, 22.

6 KOVÁCS 1982, 23–24; BALOGH 2003a, 88; BÉLI, 2003, 110–111; MEZEY 2003a, 152–153; TÓTH 2006, 22–23.

7 MEZEY 1997, 90; MEZEY 2003a, 155.

8 Über dieses Thema: BALOGH 2001. Am Vorschlag vom Jahr 1712: BÓNIS 1934; gegen: HAJDU 1966, 112–114; HAJDU 1971, 21–29; KOVÁCS 1982, 27. Zusammenfassend über den Vorschlag vom Jahr 1712: BALOGH 1996, 182–189.

9 HAJDU 1971, 382; KOVÁCS 1982, 27; GYÖRGYI 1989, 15; BALOGH 1996, 189–195; MEZEY 1997, 91–92; BÓDI BELIZNAI 1997, 98–104; BALOGH 2003b, 11, 14–15; MEZEY 2003a, 156; TÓTH 2006, 22.

10 SZALAY 1847b, 17; BALOGH 1996, 196, 201, Anm. 20.; MEZEY 1996, 203; MEZEY 1997, 92; BALOGH 2002a; BALOGH 2003a, 92–93; BALOGH 2003b, 13, 15–16; MEZEY 2003a, 156–157; TÓTH 2006, 22–23; FAYER 1896–I, 201; FINKEY 1942, 15–16; FENYÓ 1997, 171.

gierung. Am Anfang der dreißiger Jahre kam es zu einer Veränderung, die moderne liberale politische Opposition forderte die Schaffung eines Strafgesetzbuches.<sup>11</sup>

### 3. 3. Die Entwürfe vom Jahr 1843

Der Reichstag von 1839/40 delegierte eine Kommission erneut, um den früheren Entwurf zu modernisieren, die liberalen und konservativen Kommissionsmitglieder arbeiteten aber ein ganz modernes und in jeder Hinsicht auf neue Grundlagen gestelltes Strafgesetzbuch, eine Strafprozessordnung und ein Gesetz über Gefängniswesen aus. Der materiell-rechtliche Entwurf hob die ständischen Unterschiede auf, und strich die Todesstrafe und körperliche Züchtigung. Nach der Meinung von Ferenc *Finkey* und anderen Forschern war es zu progressiv für das damalige ungarische Rechtssystem. Wegen vieler Ursachen wurde dieses Werk auch zu keinem Gesetz.<sup>12</sup>

### 4. Der Neoabsolutismus (1852–1861)

Im Zeitalter der Neoabsolutismus wurde das unarbeitete österreichische Strafgesetzbuch durch ein kaiserliches Patent auch in Ungarn im Jahre 1852 eingeführt.<sup>13</sup> Später, als das österreichische Strafrecht in Ungarn außer Kraft gesetzt wurde, griff die „Judexkurialkonferenz“ vom 1861 nicht auf den Entwurf vom 1843 zurück, sondern hat das unkodifizierte Recht vor der Revolution vom 1848 als Grundlage genommen.<sup>14</sup>

### 5. Die klassische Kodifikation (1861–1878)

Die Rückkehr zum spätständischen gewohnheitsrechtlichen Strafrecht hatte zu einer chaotischen Lage in der Strafgerichtsbarkeit geführt, deshalb wurde es nötig, ein Strafgesetzbuch auszuarbeiten. Nach dem Ausgleich (1867) gründete der erste Justizminister eine Kommission zur Vorbereitung der Justizreform, deren Aufgabe es war, den Vorschlag vom 1843 umzuarbeiten und in Kraft zu setzen. Imre *Csatskó* (1804–1874) beendete diese Arbeit am Herbst 1869, doch wurde seine Umarbeitung völlig vernachlässigt. Aus ganz neuen Gründen begann Károly *Csemegi* die Kodifikation des Strafgesetzbuches. Der erste Entwurf war schon 1873 fertig, und nach mehrfachen Überarbeitungen wurde der Vorschlag mit einer eingehenden Begründung dem Abgeordnetenhaus im Jahr 1875 unterbreitet. Nach heftigen und gründlichen Debatte wurde der Gesetzesartikel Nr. V. 1878 verabschiedet und trat 1880 in Kraft. Das erste Strafgesetzbuch war 70 Jahre lang in Kraft, sein allgemeiner Teil bis zum Gesetz Nr. II. vom Jahr 1950, der

---

11 MEZEY 1998, 28–29; BALOGH 1997, 470–472; ÖTVÖS 1997, 105–106.

12 FAYER 1896–1902; FINKEY, 1942; KOVÁCS 1982, 28; GYÖRGYI 1989, 15–16; BALOGH 1996, 196–200; MEZEY 1997, 93–93; ÖTVÖS 1997, 107–113; MAROSI 1997, 118–119; PÉTER 2000, 266–268; KAJTÁR 2003b, 30; GYÖRGYI 2003, 40–41; BALOGH 2003, 93–94; MEZEY 2003a, 157–159; TÓTH 2006, 23.

13 KOVÁCS 1982, 35; BÉLI–KAJTÁR 1994, 325; MEZEY 1997, 93; KAJTÁR 1998, 455; KAJTÁR 2003a, 156–159; KAJTÁR 2003b, 31, 34; MEZEY 2003a, 159.

14 KOVÁCS 1982, 35–36; MAROSI 1997, 119; KAJTÁR 2003a, 159–160; KAJTÁR 2003b, 30–32; MEZEY 2003a, 159–160; TÓTH 2006, 23.

besondere Teil sogar bis zum Jahr 1961, als der erste sozialistische Strafrechtskodex in Kraft trat.<sup>15</sup>

#### 6. Das Zeitalter des Csemegi-Kodex (1878/1880–1948/1950)

Der Csemegi-Kodex war nach der Meinung von Ferenc *Finkey* das „jüngste und vollkommenste klassische Strafgesetzbuch“. Der Kodex folgte der tatzentrischen Auffassung der klassischen Dogmatik.<sup>16</sup>

Nach einigen Jahren wurde der Kodex durch die neuen modernen kriminalpolitischen Strömungen kritisiert, die zu einer Debatte u. a. über jugendliche Täter, Rückfälligen in der Fachliteratur geführt hat. Die I. Novelle vom Jahr 1908 legte die ersten Ergebnisse dieser Diskussion nieder, und führte z. B. die bedingte Verurteilung ein. Im Jahre 1913 wurden die Jugendgerichte aufgestellt. Die II. Novelle vom Jahr 1928 modernisierte die Geldstrafe. Nach dem zweiten Weltkrieg (1948) wurde die letzte bedeutende Novelle des Kodexes erlassen, diese führte unter anderem die Haft geisteskranker Straftäter ein.<sup>17</sup>

#### 7. Das sozialistische Zeitalter (1949–1989)

Das Bild der ungarischen Gesetzgebung änderte sich nach dem zweiten Weltkrieg nach dem sowjetischen Einfluss, was eindeutig in dem neuen Allgemeinen Teil vom 1950 und dem einheitlichen sozialistischen Kodex erwiesen werden kann. Die große Kodifikation vom 1978, d.h. die Schaffung des auch heute geltenden Kodexes, war nicht mehr dominant von sowjetischen Einwirkungen gestaltet.

#### 8. Das Zeitalter nach der Wende bis heute (1989–2007)

Unter die Faktoren der nach 1989 begonnenen „Strafgesetzgebungswelle“ können die Erfordernissen des sich neulich bildende Rechtsstaates, die internationalen Verpflichtungen zur Kriminalisierung, die Expansion der Kriminalität sowie die Unzufriedenheit mit der gerichtlichen Sanktionierungspraxis seitens der Regierung erwähnt werden. Als zwei wichtige Punkte sind hier die Abschaffung der Todesstrafe durch das Verfassungsgericht auf der einen Seite und eine breite Kriminalisierung aufgrund der internationalen Tendenzen auf der anderen Seite hervorzuheben.

---

15 KOVÁCS 1982, 36–37; MEZEY 1997, 93–95; MAROSI 1997, 119–123; KIRÁLY 1996, 222, 234; TÓTH 2006, 24.

16 FINKEY 1914, 725. Gründliche Zusammenfassung mit weiterer Literatur: KOVÁCS 1982, 37–50; KIRÁLY 1996, 222–230; MEZEY 1997, 94–95; MAROSI 1997, 123–125; TÓTH 2006, 24.

17 KOVÁCS 1982, 51–57; KIRÁLY 1996, 231–232; MEZEY 1997, 96–97; KELEMEN 1997; TÓTH 2006, 24–26; SZOMORA 2006a.

## I. 2. Mittel

Die systematischen Forschungen der rechtswissenschaftlichen Beziehungen (sog. Wissenstransfer) zählen zu den neuesten Fachbereichen der Rechtsgeschichte. Das Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt/M) begann dieses Programm in der Mitte der neunziger Jahre. Das Forschungsprojekt beschäftigt sich mit der „rechtswissenschaftlichen Netzwerk“ in den 18. bis 20. Jahrhunderten, und dehnt sich auch auf die deutschen und nichtdeutschen rechtswissenschaftlichen Zeitschriften und die persönliche Kontakte aus.<sup>18</sup> In den erschienen Publikationen sind zahlreiche Informationen über deutsch-ungarische strafrechtliche Beziehungen und die Modernisierung des ungarischen Strafrechts zu finden.

Der Gegenstand des juristischen Wissenstransfers ist zweiseitig. Einerseits kann man die ausländischen Rechtsnormen unmittelbar im „einheimischen Rechtssystem“ nachweisen. Andererseits lässt sich ein „Dialog zweier Rechtskulturen“ beobachten: die Vermittlung von politischen Ideen, fachlichem Spezialwissen und Unterrichtsmethoden.<sup>19</sup> In der Forschung des Rechtswissenstransfers soll man drei grundlegende „Mittel“ prüfen: positives Recht, Fachliteratur und Personenkontakte. Mit den Verbindungen des positiven Rechts in verschiedenen Staaten beschäftigen sich die Rezeptionsforschungen. In der deutsch-ungarischen Rechtsgeschichte war die Forschung der rechtswissenschaftlichen Literatur – besonders der Presse – bisher das vernachlässigteste Gebiet. Über die persönlichen Kontakte hat man nur sehr wenige Daten.

Hinsichtlich des positiven Rechts kann man feststellen, dass die Verbindungen einseitig waren, die Rechtsinstitute und Vorbilder strömten meistens aus Deutschland nach Ungarn. Die Einwirkung des deutschen positiven Rechts auf ungarisches Recht kann man aus zwei Gesichtspunkten nachweisen. Es ist möglich, sowohl das ungarische Gewohnheitsrecht als auch die Strafrechtskodifikation zu prüfen. Da die Kodifikation in Ungarn erst sehr spät erfolgreich war, rezipierte das „gewöhnheitsrechtliche Rechtssystem“ nicht nur das deutsche Gewohnheitsrecht (z.B. Sachsenspiegel), sondern die „schriftlichen Rechtsquellen“ und ihre Kommentare auch (z.B. *Carpzow*). Eine andere Möglichkeit ist es, die deutschen Vorbilder in der ungarischen Kodifikation nachzuweisen, indem man die von ungarischen Kodifikatoren benutzten partikularen und gesamten deutschen Strafgesetze überblickt.

In dem Fall der Fachliteratur ist die Aufgabe ein bisschen komplizierter. Einerseits soll man den Einfluss der deutschen Strafrechtswissenschaft in Ungarn nachweisen, d.h. die deutschen Werke und ihre Autoren in der ungarischen juristischen Kommunikation erweisen. Andererseits lässt sich auch die Erscheinung des ungarischen Strafrechts und der strafrechtlichen Literatur in der riesigen deutschen Fachliteratur entdecken.

Die Personenkontakte kann man durch den Briefwechsel, internationale Tagungen, die Juristenausbildung und Universitätskontakten erforschen.

---

<sup>18</sup> BALOGH 2002b, 455–456; GÖNCZI 1998b, 169; GÖNCZI–HENNE, 2001, 248, Anm. 3; STOLLEIS, 1999, XI–XIII.

<sup>19</sup> GÖNCZI 2005, 387.

## II. MITTELALTER

Im Mittelalter sind mehrere Einwanderungswellen aus dem deutschen Gebiet zu beobachten, die deutschen (zumeist sächsischen) „Hospes“ brachten nicht nur ihre Sprache und Gewohnheiten, sondern auch ihr Recht mit. Dadurch gelangten das deutsche Gewohnheitsrecht und die Rechtsbücher in Ungarn herein. Man kann drei konkreten Wirkungsbereiche bestimmen: Ofner Stadtrecht, Zipser Willkür und Gewohnheitsrecht der siebenbürgischen Sachsen.<sup>20</sup>

## III. FRÜHNEUZEIT (16–18. JH.)

Die *Constitutio Criminalis Carolina* hatte Einfluss auch in Ungarn, wurde sogar unmittelbar als Rechtsquelle in der zweiten Welle der Hexenprozesse angewendet: z. B. im bekannten Szegediner Verfahren im Jahre 1728.<sup>21</sup> Die siebenbürgischen Sachsen zusammenfassten ihr Recht im Jahre 1583, diese „Statuten“ hatten die Carolina für eine Quelle.<sup>22</sup> *Carpzows* Kommentar war auch nicht nur in den Hexenprozessen in Gebrauch, sondern die Autoren (*Mátyás Bodó*, *István Huszty*) bauten die strafrechtlichen Handbücher in ihre Werke ein. *Bodó* benutzte unmittelbar die CCC auch.<sup>23</sup> Durch den österreichischen Rechtsexport (*Praxis Criminalis*) gelangten die Rechtsinstitute der Carolina (Tatbestand der Zauberei, Inquisitionsverfahren und Folter) in das ungarische Gewohnheitsrecht, die Fachliteratur und Praxis hinein.<sup>24</sup>

In der Verbreitung der modernsten deutschen rechtsphilosophischen Ideen hatten die protestantischen Peregrinen eine große Rolle im 17. bis 18. Jahrhundert. Sie besuchten deutsche Universitäten und brachten Informationen und die wichtigsten Bücher mit.<sup>25</sup>

## IV. FRÜHE STRAFRECHTSKODIFIKATIONSBEWEGUNGEN (1790–1848)

### IV. 1. Aufklärung und Liberalismus – ideologischer Hintergrund der modernen Strafrechtswissenschaft

Im Zeitalter der frühen ungarischen Strafrechtskodifikationsbewegungen spielten zwei Ideologien eine riesige Rolle: die Aufklärung und der Liberalismus.<sup>26</sup>

Die wichtigsten Prinzipien der Aufklärung kamen meistens durch deutschsprachige Vermittlung. Das Zentrum des Auslandstudiums war in der zweiten Hälfte des 18. Jahr-

---

20 GÖNCZI 1998a, 11–15; BLAZOVICH 2001; BLAZOVICH 2004, 510; BLAZOVICH 2005a; BLAZOVICH 2005b; P. SZABÓ 2005a.

21 Im Urteil war diese Auffassung: „Caroli quinti imperatoris artic. 109. iur Austriaci“. REIZNER, 1900, 445.

22 P. SZABÓ 2005b.

23 REIZNER 1899, 347; REIZNER 1900 445; FINKEY 2000, 79, 83; BÉLI – KAJTÁR 1994, 329; FINKEY 2000, 79, 81; BÉLI 2003, 115, 117.

24 BÉLI – KAJTÁR 1988, 33; BÉLI – KAJTÁR 1994; KAJTÁR 1996, 93, 96; KAJTÁR 2003a, 150–151, 154; KAJTÁR 2003b, 28; DEGRÉ 2004; IKLÓDI 1982, 295–296; BÓNIS 1962, 315; BÉLI 2003, 116–117.

25 KOSÁRY 1996, 126–128; MEZEY 1998, 28; GÖNCZI 2004, 107.

26 Über die Bedeutung der Aufklärung zusammenfassend: Rüping-Jerouschek 2002, 69–78.

hunderts Göttingen, diese Universität wurde zum wichtigsten Vermittler der deutschen Aufklärung an der Jahrhundertwende.<sup>27</sup> Es ist sehr problematisch, die Einwirkung der Aufklärung in der ungarischen strafrechtlichen Gesinnung nachzuweisen. Es lässt sich nur in der Kodifikationstätigkeit und in der sehr kleinen rechtswissenschaftlichen Literatur suchen. Die Werke von *Montesquieu*, *Voltaire*, *Beccaria* und *Filangieri* verbreiteten sich immer durch deutsche Übersetzung. *Vuchetich* zitierte diese Bücher aus deutschsprachiger Auflage. Die deutsche Naturrechtslehre wurde durch die Lehrbücher von *Martini* und *Sonnenfels* bekannt.<sup>28</sup> *Beccarias* Werk wurde erst 1834 ins Ungarische übersetzt.<sup>29</sup>

In Ungarn bildete sich die liberale Opposition am Anfang der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts aus. Man kann unter den Liberalen drei Richtungen unterscheiden: die kleinen aristokratischen (*István Széchenyi*), die breiten adeligen (*Lajos Kossuth*, *Ferenc Deák*) Gruppe und die „bürgerliche“ Richtung der sog. Zentralisten (*László Szalay*, *József Eötvös*).<sup>30</sup> Alle drei Gruppen forderten die bürgerlichen Modernisierung und die Gleichheit vor dem Gesetz, die letzten zwei hatten aber auch eine strafrechtliche Konzeption. Der ideologische Hintergrund war der kontinentale (deutsche) Liberalismus, die Reformen benutzten das Staatslexikon von *Rotteck* und *Welcker* als wichtigstes Handbuch.<sup>31</sup>

#### IV. 2. Juristenausbildung

In Ungarn lief die Juristenausbildung in den Rahmen von zwei Hochschularten: an der Universität (Nagyszombat 1667–1777, Buda 1777–1784, Pest seit 1784) für die Katholiken, und an den verschiedenen protestantischen Hochschulen und der katholischen Rechtsakademie. Die Universität funktionierte leider nicht als rechtswissenschaftliches Zentrum, weil die Wiener Regierung Angst vor den modernen Ideen hatte. Die Verwaltung kontrollierte den Rechtsunterricht sehr fleißig, es war unmöglich die „rebellische“ französische oder auch die deutsche moderne philosophische und rechtswissenschaftliche Lehre zu unterrichten. Wegen der konservativen österreichischen Bildungs- und Rechtspolitik gab es keinen Raum für die Modernisierung. Die Ausbildung an der Rechtsakademie und protestantischen Hochschulen konzentrierte ausdrücklich auf die praktischen Kenntnisse, deswegen fehlte es an die Informationen über die deutsche Rechtswissenschaft.<sup>32</sup>

Der Strafrechtsunterricht wurde sehr vernachlässigt, vor dem Jahr 1777 war Strafrecht kein selbstständiges Fach. Bis 1820 wurde *Husztys* Handbuch (1745) benutzt, seit diesem Jahr war es vom Lehrbuch (1819) von *Mátyás Vuchetich* (1767–1824) abgelöst. Dieses Werk war der wichtigste Schritt der ungarischen Strafrechtswissenschaft, es vermittelte die zeitgenössische deutsche Fachliteratur (z. B. Feuerbach) für die Studenten. Die Unter-

---

27 KOSÁRY 1996, 516–524; deutsche Zusammenfassung: GÖNCZI 2004, 109–111.

28 KOSÁRY 1996, 593; VUCHETICH 1819, 15.

29 KIRÁLY 1996, 221.

30 TÓKÉCZKI 1993, 518; über die Zentralisten: FENYŐ 1997.

31 SZABÓ 1980, 148, 152; MEZEY 1998, 27; GÖNCZI – HENNE 2001, 255, Anm. 40.

32 Über das Jurastudium mit weitere Literatur: ECKHART 1936; MEZEY 2001; TAR 2001; MEZEY 2003b; GÖNCZI 2004, 101–104.

richtssprache war Latein bis 1848, das erste moderne ungarische Lehrbuch von István Szokolay (1822–1904) erschien in diesem Jahr.<sup>33</sup>

Wegen des überholten Ausbildungssystems gelang der Selbstunterricht zu einer riesigen Bedeutung. Die Jurastudenten und die Juristen lasen ausländische (meistens deutsche) strafrechtliche Fachliteratur und Zeitschriften. Deutsche war die Vermittlungssprache für die Erkenntnisse der englischen (z. B. *Benthams* Bücher für József Eötvös), italienischen und französischen Werke. Ferenc Deák konnte nur lateinisch und deutsch, deshalb befanden sich der Bücher von *Beccaria*, *Romagnosi* und *Bentham* in deutscher Übersetzung in seiner Bibliothek.<sup>34</sup>

In dieser Epoche hatte das juristische Auslandstudium wegen des ganz verschiedenen Rechtssystems nicht so eine Bedeutung, als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.<sup>35</sup> Die Juristen konnten das deutsche kodifizierte Strafrecht in der ungarischen gewohnheitsrechtlichen Praxis nicht verwenden.

#### IV. 3. Deutsche Fachliteratur in Ungarn

Hinsichtlich der Forschung der deutsch-ungarischen strafrechtlichen Beziehungen kann man feststellen, dass die Verbindungen bis 1843 einseitig waren. In Ungarn konnte sich eine moderne Strafrechtswissenschaft wegen des Mangels der erfolgreichen Kodifikation nicht ausbilden. Deshalb blieben die sowieso sehr wenigen ungarischen Werke in Deutschland unbekannt.

Die Leiter der liberalen Opposition verfügten in ihrer Bibliothek über die wichtigsten deutschen Strafgesetze und Fachbücher: z. B. *Deák* verfügte über das bayerische Strafgesetzbuch, das ALR und das Hauptwerk von *Feuerbach*.<sup>36</sup>

Seit der Erscheinung der ersten ungarischen strafrechtlichen Handbücher wurde die entwickelte deutsche Fachliteratur immer wichtiger. In einer Rezension über das Werk von Pál Szlemenics hat die starke Kritik vorgeworfen, dass „dem Verfasser die Fortschritte der Rechtswissenschaft in Deutschland seit 30 Jahren entweder nicht gehörig bekannt, oder von ihm nicht beachtet worden sind.“<sup>37</sup> Der erste „europäische“ Strafrechtswissenschaftler, Mátyás Vuchetich, wendete die zeitgenössischen deutschen Fachliteratur an, er zitierte Werke von *Kleinschrod*, *Feuerbach*, *Soden*, *Gmelin*, *Jacobs*, *Tafinger*, *Klein*, *Hellbach*, *Brunner*, *Böhmer*, *Tittmann* und *Henke*. Er legte die verschiedenen Regelungsmöglichkeiten der früheren und modernen Strafgesetzbücher dar: z. B. „Ius Crim. Bavar.“<sup>38</sup> Nach der Meinung von Istvan Szokolay sei es nötig, die ausländische Gesetzbücher zu erkennen: bayerisches Strafgesetzbuch vom Jahr 1813, preußisches vom Jahr 1806, Baden, Württemberg, Hannover, Hessen usw. Er gründete sein Lehrbuch auf die modernste deutsche Strafrechtswissenschaft (Handbücher, Monographien und Archiv des Cri-

33 ECKHART 1936, 105, 111, 159, 189, 261, 315; KOVÁCS 1967, 285–286 BELLÉR 1983, 36–37.

34 FENYŐ 1997, 61; MOLNÁR 2003a, 170–171, 173; MOLNÁR 2003b, 231.

35 SZÖGI 2001, 39.

36 MOLNÁR 2003a, 170–171; MOLNÁR 2003b, 231.

37 *Rezension* 1817, 73.

38 VUCHETICH 1819, 13, 32, 38, 44, 46; BELLÉR 1983, 40; KIRÁLY 1996, 221, FINKEY 2000, 100–101.

minalrechts): unter anderem *Feuerbach, Abegg, Kleinschrod, Hefter, Rotteck, Tittmann, Klein, Hepp, Roschirt, Savigny* und *Bauer*.<sup>39</sup>

In Ungarn entwickelten sich keine (straf)rechtswissenschaftliche Zeitschriften, aber in den „enzyklopädischen“ wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen Rezensionen über die deutsche Literatur. Unter anderem kann ein Artikel von Ferenc *Schedel* (Toldy) über *Grohmanns* Abhandlung gegen die Todesstrafe aus dem Jahre 1830 erwähnt werden.<sup>40</sup> *Károly Boehm* darlegte die Regelungen der Abtreibung in den süddeutschen Staaten deswegen nicht, „weil die für alle Fachmänner bekannt sind.“<sup>41</sup> In der Verbreitung der deutschen strafrechtlichen Literatur und Kodifikationstätigkeit spielte die sog. literarische und politische Presse eine wichtige Rolle. Sie berichteten regelmäßig über die deutsche Strafrechtswissenschaft in den Auslandsnachrichten, Abhandlungen und im Inseratenteil.

Die ungarische strafrechtliche Monographieliteratur konzentrierte auf „theoretische Fragen“, z. B. *Szalays* Abhandlung über die Kodifikation oder Straflehre und Gefängniswesen. Dieser kurze Zeitraum (1838–1848) wird die erste Blütezeit der ungarischen Strafrechtswissenschaft genannt. Die bekannten Autoren (Imre *Csatskó*, Bertalan *Szemere*, Móric *Lukács*, József *Eötvös*) wendeten die Werke von früheren und modernsten deutschen Rechtswissenschaftlern, Rechtsphilosophen (unter anderem *Fichte, Thibaut, Savigny, Kant*), Strafrechtlern (z. B. *Rotteck, Welcker, Carl Salamon Zachariä, Mittermaier, Rosshirt, Feuerbach, Bauer, Abegg*) und Fachmännern des Gefängniswesens (*Nicolaus Julius*) an.<sup>42</sup>

#### IV. 4. Persönliche Kontakte

In diesem Zeitalter kann man nur einen besonders bedeutenden persönlichen Kontakt nachweisen: *Pulszky* wurde von *Mittermaier* in Heidelberg eingeladen; und der Briefwechsel zwischen Ferenc *Pulszky*, Ferenc *Deák*, László *Szalay*, Imre *Henszlmann* und *Mittermaier* ist noch bekannt. Die ungarischen liberalen Rechtswissenschaftler waren Mitglieder des riesigen Korrespondenznetzes von *Mittermaier*.<sup>43</sup>

#### IV. 5. Kodifikation

Wenn man die deutsch-ungarischen Beziehungen forscht, ist es sehr wichtig, die gesetzlichen Vorbildern und die Auffassungen der ausländischen Autoren in der ungarischen Strafrechtskodifikation zu untersuchen.

Nach der Meinung von Lajos *Hajdu* kann man die modernen rechtsphilosophischen und strafrechtlichen Prinzipien im Entwurf vom 1795 nur in Fragmenten nachweisen.

39 SZOKOLAY 1848, 20, 26, 32, 34, 85, 89, 190, 214, 217, 263.

40 SCHEDEL 1830.

41 BOEHM 1833, 76.

42 SZALAY, 1847a, 34, 36, 58, 72, 77; CSATSKÓ 1843, 18–21, 24; LUKÁCS 1894a, 185–186, 194, 214, 222, 224; SZEMERE 1990, 40, 100; HORVÁTH 1981, 184, 192–193; FENYŐ 1997, 47, 68, 171, 199, FINKEY 2000, 133.

43 PULSZKY 1958, 182, 186; FAYER 1896–I. 191–208; GYÖRGYI 1989, 17–19; MEZEY 1997, 92; GÖNCZI 1998b, 170; GÖNCZI 1998c, 282, 284–285, 287; MOHNHAUPT 1999, 294–295; REIMER 2005, 12; BALOGH 2002b, 457; GÖNCZI 2002, 144; GÖNCZI 2003, 28; GYÖRGYI 2003, 41–46, 53.

„Die Wirkung der Aufklärung auf den Entwurf ist nur formell und hat einen eklektischen Charakter“. Es lässt sich keine vollständige philosophische Lehre nachweisen: die Verfasser des Operatums bauten nur solche Prinzipien in die Vorlage ein, die sich auf die spätständische Institutionen grundeten. Für strafrechtliches Vorbild hatte dieser Entwurf den Toscanischen Kodex vom Leopold dem II. (1786) bzw. das josephinische Strafgesetzbuch und Patente.<sup>44</sup>

In der Umarbeitung des Entwurfes vom Jahr 1795 kann man den modernen deutschen Einfluss auch nicht finden, diese Vorlage vom 1830 hat enge Verbindungen mit dem österreichischen Strafgesetzbuch vom 1803.<sup>45</sup> Bei einigen Tatbeständen (Abtreibung und Sexualstraftaten) der beiden Entwürfe kann man österreichischen Vorbilder nachweisen.<sup>46</sup>

Die Ausarbeitung des Entwurfes vom 1843 begann in einer ganz anderen Situation, die moderne liberale Opposition forderte die strafrechtliche Kodifikation sehr intensiv. Sie wollten die modernsten liberalen Prinzipien gegen die absolutistischen Anordnungen der Regierung (z. B. gesetzwidriges Verfahren wegen Hochverrat) zur Geltung bringen und die bürgerliche Modernisierung verwirklichen.<sup>47</sup> Die sowohl liberalen als auch konservativen Kommissionsmitglieder bereiteten sich auf die Kodifikationstätigkeit vor, sie machten z. B. Studienreise in Westeuropa.<sup>48</sup>

Die Kodifikationsmethode war sehr zweckmäßig: die Kommission bestimmte zum Ersten die Grundsätze (z. B. Aufhebung der Todesstrafe), dann arbeiteten die Unterkommissionen die Entwürfe detailliert aus. In der Sitzungen der materiell-rechtlichen Unterkommission wurden die Regelungen der wichtigsten ausländischen, meistens der deutschen Kodexe und die Vorlage von Ferenc *Pulszky* gelesen und verglichen. Er legte die Meinung der deutschen Rechtswissenschaftler (*Mittermaier*) auch dar. Vorher fassten alle Mitglieder den konkreten Paragraph ab, danach diskutierten sie über die verschiedenen Varianten. Die endgültige Version wurde von *Deák* formuliert.<sup>49</sup> Hinsichtlich dieser Arbeitsetappe kann man feststellen, dass die Kodifikatoren bei der Herausarbeitung der verschiedenen Alternativen die deutschen Partikulargesetze und die Fachliteratur anwendeten. Wegen der speziellen Methoden arbeiteten sie aber einen ganz originellen Entwurf aus, wobei man kein Vorbild nachweisen kann. Bei der endgültigen Überarbeitung beachtete die Kommission *Mittermaiers* Gutachten.<sup>50</sup>

In den Debatten am Reichstag von 1843/44 beriefen sich die Politiker der Abgeordnetentafel sowie der Magnatentafel auf deutsche Rechtsquellen (bayerisches Strafgesetzbuch vom 1813, Strafgesetz von Baden), Literatur und Fachleute (*Mittermaier*).<sup>51</sup>

---

44 HAJDU 1971, 48–49, 380–382.

45 SZALAY 1847b, 17; MEZEY 1997, 92.

46 SZOMORA 2006b, 16; BATÓ 2003, 31–32.

47 BALOGH 1997, 470; MEZEY 1998, 27; BÁRD 2003, 21; MEZEY 2003a, 157.

48 PULSZKY 1958, 179, 182.

49 PULSZKY, 1958, 186; FAYER 1896–I. 120–121; ÖTVÖS 1997, 108; LÖW 1880, I, 40.

50 PUSZKY, 1958, 187; FAYER 1896–I. 191–209; KAJTÁR 1996, 99; KAJTÁR 1998, 454; KAJTÁR 2003b, 37; GÖNCZI 1998c, 283, 284, 287; GYÖRGYI 1989, 19; GYÖRGYI 2003, 46; GÖNCZI 2005, 395; GÖNCZI 2006a, 252; GÖNCZI 2006b, 117.

51 KAJTÁR 1995, 124–125; KAJTÁR 2001a, 20; KAJTÁR 2001b, 131.

#### IV. 6. Die Erscheinung des ungarischen Strafrechts in Deutschland

Wir haben keine Angaben über die deutsche Aufnahme der früheren (1795 und 1830) lateinsprachigen Entwürfe, aber ein österreichisches Zitat ist bekannt.<sup>52</sup>

Die liberalen Kodifikatoren veröffentlichten die Entwürfe in deutscher Übersetzung sofort in Leipzig – liberale „Pressehauptstadt“ – im Sommer 1843. Das Ziel war, dass „jene würdigen Männer Deutschlands, die das Fach der Criminalgesetzgebung so glänzend vertreten, ihr Votum noch bei Zeiten abgeben können.“<sup>53</sup> Der Kontakt mit *Mittermaier* war so fruchtbar, dass László *Szalay* und Imre *Henszlmann* die Möglichkeit hatten, über den Kodifikationsvorgang und die Reichstagsdebatte zu berichten.<sup>54</sup> Die Augsburger Allgemeine Zeitung veröffentlichte regelmäßig Berichten von Móríc *Lukács* über die Verhandlungen des Entwurfes.<sup>55</sup> Diese Tätigkeit bedeutete eine neue Epoche der deutsch-ungarischen strafrechtlichen Beziehungen. Seit 1843 wurde das ungarische Strafrecht nicht nur in Deutschland, sondern durch deutsche Vermittlung auch in Europa bekannt.<sup>56</sup>

Die zeitgenössische Informationsströmung war sehr schnell, die erste „Reaktion“ erschien im August. Mittermaiers Kritik erschien im Archiv des Kriminalrechts zum Ersten, danach in seinem Werk „Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung“. Mittermaier bewertete den ungarischen Entwurf in einer grundsätzlichen Besprechung. Die Liberalen übersetzten diese Kritik ins Ungarische.<sup>57</sup> *Mittermaier* wurde zum Außermitglied der Ungarischen Akademie für Wissenschaften 1846 gewählt.<sup>58</sup>

Eine bisher ganz unbekannt Abhandlung wurde von Ludvig Friedrich Oscar *Schwarze* (1816–1885), Dresdener Appellationsgerichts-Assessor, publiziert. Nach der Meinung *Schwarzes* sei dieser Entwurf „ein neuer Beweis der außerordentlichen Fortschritte, die in der neuern Zeit in der Gesetzgebung Ungarns zu bemerken waren.“ Seine gründliche Rezension verglich den Entwurf mit verschiedenen Strafgesetzbüchern und Vorlagen.<sup>59</sup>

Aus der österreichischen Fachliteratur sind zwei „Reaktionen“ bekannt.<sup>60</sup>

---

52 VESQUE VON PÜTTLINGEN 1828, 215, Anm. 2.

53 ENTWURF 1843; FAYER 1896–I. 205, 209; FENYŐ 1997, 202; GÖNCZI – HENNE 2001, 249–251; GÖNCZI 2003, 30; GYÖRGYI 1989, 20; GYÖRGYI 2003, 46–47.

54 SZALAY 1844; SZALAY 1845; HENSZLMANN 1845; HENSZLMANN 1846a; HENSZLMANN 1846b; HENSZLMANN 1846c; FAYER 1896–I. 90, 231; FAYER 1898, 523–543; NAGY 1964, 523, 533; GÖNCZI 1998b, 170; GÖNCZI 1998c, 288; MOHNHAUPT 1999, 294; FENYŐ 1997, 202; GYÖRGYI 1989, 23–24; GÖNCZI 2002, 145, Anm. 20; GÖNCZI 2003, 28; GYÖRGYI 2003, 52; GÖNCZI 2006a, 258.

55 LUKÁCS 1894b, 79–86, 123–124, 143–155, 191–200, 216–219, 328–329; FAYER 1896–I. 230–231; ÖTVÖS 1997, 116; GÖNCZI 1998c, 288; GÖNCZI 2003, 28; GÖNCZI 2006a, 258–259.

56 KAJTÁR 2001b, 132, Anm. 122.

57 MITTERMAIER 1843a, 217–244; MITTERMAIER 1843b; FAYER 1896–I, 209–230; GYÖRGYI 1989, 20–23; KIRÁLY, 1996 221; ÖTVÖS 1997, 114–116; FINKEY 2000, 124; GYÖRGYI 2003, 47–52.

58 FAYER 1896–I. 91; GÖNCZI 1998b, 170; GÖNCZI 1998c, 289; GÖNCZI 2002, 144–145, 152.

59 SCHWARZE 1843, 900.

60 MAUCHER 1849, 3–5; HEYBLER 1844; *Criminalrichter* 1847; *Criminalrichter* 1848.

## V. NEOABSOLUTISMUS

Im Zeitalter des Neoabsolutismus war das österreichische Strafgesetzbuch vom 1852 in Kraft, deshalb kann man über keine selbstständige ungarische Strafrechtswissenschaft in dieser Periode reden. Die deutschen Wirkungen strömten durch österreichische Vermittlung, Ungarn verschwand aber für die deutsche Rechtswissenschaft. In dieser Epoche erschien die erste dauerhafte Fachzeitschrift (*Jogtudományi és Törvénykezelési Tár*), in der das Verzeichnis der neuen ausländischen Literatur dargelegt wurde.<sup>61</sup>

## VI. KODIFIKATION

Für die ungarische Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis war wegen der speziellen Verfassungslage immer sehr wichtig, dass die Rechtsquellen und Verfahrensrecht für österreichische (deutsche) Juristen bekannt werden. Deshalb wurde die Entscheidung der „Judexkurialkonferenz“ auch übersetzt.<sup>62</sup>

Nach dem Rückkehr zum Strafrecht vor dem Jahr 1848 wurde das „Rechtsquellen-system“ sehr chaotisch, was Tivadar *Pauler*, Professor der Pester Universität motiviert hat, ein Handbuch zu schreiben. Er „modernisierte“ und fasste das traditionelle ungarische Strafrecht mit der Hilfe des Entwurfs vom 1843 und der zeitgenössischen deutschen Strafrechtswissenschaft zusammen. Sein Werk war nicht nur für Studenten sehr wertvoll, sondern wurde „als Gesetz“ auch in der Strafgerichtsbarkeit angewendet. Nach Meinung *Paulers*, es sei sehr wichtig die ausländische, besonders die deutsche Strafrechtsgeschichte und Kodizes zu studieren.<sup>63</sup>

Die neue Konzeption der Strafrechtskodifikation war am Anfang der 1870er Jahre als eine neue, von den früheren Entwürfen ganz unabhängige Vorlage auszuarbeiten. Der Verfasser Károly *Csemegi* arbeitete mit der Methode der Rechtsvergleichung, er zog alle europäischen Strafgesetzbücher und die Fachliteratur in die Arbeit ein. Als Ergebnis, der *Csemegi-Kodex* berücksichtigte, außer dem österreichischen Entwurf (1874) und dem neuen italienischen Entwurf (1863), vor allem das deutsche Strafgesetzbuch vom 1871, das belgische Strafgesetzbuch (1867) und verschiedene deutsche Partikulargesetze des 19. Jahrhunderts.<sup>64</sup> Die wichtige Rolle der deutschen Strafrechtswissenschaft kann man durch den Tatbestand des Mordes und des Totschlags nachweisen. In der offiziellen Begründung des Strafgesetzbuches befinden sich die früheren deutschen Strafgesetze (Württemberg, Hessen, Braunschweig, Hannover, Baden, Preußen, Sachsen, Bayern), und frühere bzw. zeitgenössische Rechtswissenschaftler (*Mittermaier, Haus, Berner*).<sup>65</sup>

Seit dieser Zeit zeigte die ungarische Regierung eine wahrnehmbare Bestrebung, die Stadien der ungarischen Strafrechtskodifikation für ausländische (deutsche) Rechtswis-

---

61 NAGY 1988, 27; GÖNCZI 2006a, 261.

62 DAUSCHER 1862.

63 KOVÁCS 1982, 36; PAULER 1869, 22–23; GÖNCZI 2006a, 260.

64 KOVÁCS 1982, 37; KAJTÁR 2001b, 133; KAJTÁR 2003b, 34; KIRÁLY 1996, 231, 232; MAROSI 1997, 120; MEZEY 2003a, 172; LÖW 1880, I, 28–37; GÖNCZI 2005, 396–397.

65 LÖW 1880, II, 478–487.

senschaft bekannt zu machen, sogar eine internationale Diskussion anzuregen. Deshalb wurde der Vorschlag vom 1875 mit der Begründung ins Deutsche übersetzt.<sup>66</sup>

## VII. DAS ZEITALTER DES CSEMEGI-KODEXES (1878–1948)

### VII. 1. Das klassische StGB und die Novellen (Die Gesetzgebung und ihre Erscheinung in Deutschland)

Über den Kodex publizierten der österreichische Professor Salomon Mayer<sup>67</sup> einerseits und ungarische Autoren andererseits. Die Bestrebung der ungarischen Regierung traf den Anspruch der deutschen Rechtswissenschaft, so wurde das ungarische Strafbuch in Deutschland sehr gut bekannt. Der wichtigste Vermittler war der Sammelband der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Die Strafbuchgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung), in der Gyula *Wlassics* den Csemegi-Kodex darlegte.<sup>68</sup>

Nach der erfolgreichen ungarischen Strafrechtskodifikation wurde das kroatische Strafbuch ausgearbeitet, über den, mit dem ungarischen Kodex vergleichend, Emil *Tauffer* mehrfach publizierte.<sup>69</sup>

In Deutschland begann die Herrschaft der modernen Schule während der Jahrhundertwende.<sup>70</sup> Diese Bewegung hatte als wichtigster Zweck, die Novelle des Reichsstrafgesetzbuchs durch sorgfältige Rechtsvergleichung auszuarbeiten. Deshalb erschien eine Handbücherei (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts). In diesen Bänden beschäftigten sich die Autoren (z. B. *Kahl*, *Achaffenburg*, *Liszt*, *Rosenfeld*, *Hippel*, *Goldschmidt*, *Wolfgang Mittermaier*, *Max Ernst Mayer*, *Merkel*, *Heimberger*, *Belig*, *Weismann*, *Hegler*) vielmals mit dem ungarischen Kodex.<sup>71</sup>

Unter dem Einfluss der neuen (deutschen) Strömungen begann eine Bewegung, den Kodex umzuarbeiten.<sup>72</sup> Die I. Novelle vom Jahr 1908 erschien in der Sammlung außerdeutscher Strafbücher im Jahre 1910. Erik *Heller* (1880–1958) und Jenő *Balogh* (1864–1953) publizierten über dieses Gesetz in den bedeutenden Zeitschriften.<sup>73</sup>

Im Jahre 1913 kodifizierte der ungarische Reichstag das Jugendgerichtsgesetz,<sup>74</sup> das von Ruzstem *Vámbéry*, mit einem Vorwort versehen, mitteilt wurde.<sup>75</sup>

---

66 *Entwurf 1875; Entwurf 1877.*

67 MAYER 1878; MEZEY 2003a, 173.

68 LISZT 1900, 34–35; KAJTÁR 2001a, 23.

69 ULLMANN 1880.

70 RÜPING – JEROUSCHEK 2002, 102.

71 KAHL 1908, 64; ACHAFFENBURG 1908, 102–103, 122; LISZT 1908, 40; ROSENFELD, 1908, 115; HIPPEL 1908, 407; GOLDSCHMIDT 1908, 161–169; MITTERMAIER 1908, 524–525; MAYER 1906a, 291–292, 302, 310, 317, 320, 333–334; MAYER 1906b, 408–409, 426, 485, 503–504, 513; HIPPEL 1906, 57; MERKEL 1906, 331; HEIMBERGER 1906a, 418; HEIMBERGER 1906b, 450, 456, 459–460, 462; BELIG 1907, 173–174; WEISMANN 1907, 296–298, 300, 302, 304; HEGLER 1907, 499–500.

72 KOVÁCS 1982, 51–52; KAJTÁR 2003b, 37; TÓTH 2006, 24.

73 *Gesetzartikel 1910*

74 FINKEY 1914, 726; KOVÁCS 1982, 56; KIRÁLY 1996, 31; TÓTH 2006, 25.

75 *Jugendgerichtsgesetz 1913; FINKEY 1914.*

Nach dem ersten Weltkrieg waren die Kodifikationsverbindungen zwischen Deutschland und Ungarn nicht so eng als früher, die deutsche Orientierung war bei der ungarischen Strafgesetzgebung doch gegeben. Die III. Novelle vom Jahr 1948 war aber ein Vorläufer der späteren Konzeption.<sup>76</sup>

Parallel erschienen die ungarische Kodifikation des Strafverfahrens und Militärstrafrechts, sowie Reformbewegungen des Strafvollzugs.<sup>77</sup>

## VII. 2. Die Erscheinung der deutschen Strafrechtswissenschaft in Ungarn

In Ungarn war es bis Ende der 40er Jahre ganz selbstverständlich, das deutsche Strafrecht und die Fachliteratur zu kennen. Die Lehrbücher (z. B. das Werk Pál *Angyals*) betonten die Wichtigkeit der deutschen Strafrechtswissenschaft. *Angyal* zählte die bekannten Strafrechtler: *Binding*, *Liszt*, *Merkel*, u. s. w. auf.<sup>78</sup> Es war auch völlig selbstverständlich, dass die deutschen Autoren in den ungarischen Werken auf Deutsch, in dem ungarischen Text eingebettet, zitiert wurden.

Vor dem ersten Weltkrieg waren die deutsch-ungarischen strafrechtlichen Beziehungen sehr eng. Die ungarischen Zeitschriften (*Jogtudományi Közlöny*, *Magyar Igazságügy*, *Magyar Jogászegyleti Értekezések*, *Themis*, *Jogállam*) beschäftigten sich regelmäßig mit den Ereignissen der deutschen Rechtswissenschaft.<sup>79</sup> Über die deutschen strafrechtlichen Reformbewegungen publizierten *Vámbéry*, *Balogh* und *Finkey* unter anderem in der Zeitschrift *Magyar Jogászegyleti Értekezések*.<sup>80</sup>

Man kann die Erscheinung des deutschen Strafrechts in Ungarn auch dann nachweisen, wenn nur eine dieser Zeitschriften betrachtet wird. Die *Jogtudományi Közlöny* beschäftigte sich immer mit der deutschen Rechtswissenschaft, sie machte die neuen strafrechtlichen Richtungen bekannt. Die wichtigste Mittel dieser Tätigkeit waren die Rezensionen über die deutsche Fachliteratur, in dieser Zeitschrift befanden sich 33 solche Mitteilungen.<sup>81</sup> Die Autoren erwähnten z. B. Werke und Meinungen von *Liszt*, *Binding*, Robert von *Hippel*, *Holtzendorff*, *Schwarz* und *Sauer*.<sup>82</sup> Über *Mittermaier* erschien eine Erinnerung.<sup>83</sup> Die Redaktion der *Jogtudományi Közlöny* teilte die neuen Entwürfe zur Modifizierung des deutschen Strafgesetzbuches (z. B. 1902, 1910, 1912, 1925) regelmäßig mit.<sup>84</sup> Die Verfasser berichteten unter anderem über die Lage der deutschen Gefängnisse,<sup>85</sup> Rechtsfälle aus der deutschen Gerichtspraxis<sup>86</sup> und verschiedene dogmatische und kriminalpolitische Fragen. Der produktivste Verfasser war Rusztem *Vámbéry*, er schrieb 13 Aufsätze über deutsches Strafrecht, in denen er sich mit dem Seminar von

---

76 SZOMORA 2006, 448.

77 Z. B. SCHILLER 1895; *Strafprozeß-Ordnung* 1899; Szöllösy 1912; SCHWINGE – SCHULTHEISZ 1940.

78 ANGYAL 1920, 23–25.

79 KAJTÁR, 1995, 128; KAJTÁR 2001, 136; KAJTÁR 2003b, 36; GÖNCZI 2006a, 264–267.

80 VÁMBÉRY 1903; BALOGH 1910; FINKEY 1910.

81 *Bibliográfia* 1988, 120, 123, 130, 133–134, 136, 138, 141, 144, 175, 188, 191, 194, 218, 226–230.

82 *Bibliográfia* 1988, 118, 123, 134, 148, 152, 164, 173, 182, 184, 226, 228–230.

83 *Bibliográfia* 1988, 110.

84 *Bibliográfia* 1988, 172, 194, 199, 217.

85 *Bibliográfia* 1988, 134, 157, 180, 212, 215.

86 *Bibliográfia* 1988, 107, 140.

*Liszt*, preußischen Gefängnissen und den neuen deutschen und österreichischen Entwürfen beschäftigte.<sup>87</sup> György *Auer* berichtete über die Revision des deutschen Strafgesetzbuchs und rezensierte die Werke von *Hippel*, *Schmidt*, *Frank* und *Metzger*.<sup>88</sup> Zahlreiche ungarische Rechtswissenschaftler und Juristen beschäftigten sich mit der deutschen strafrechtlichen Literatur: z. B. *István Szokolay*, *Jenő Balogh*, *Albert Irk*, *László Fayer* und *Ferenc Vargha*.<sup>89</sup> Die Redaktion teilte auch die deutschen Meinungen und Gesichtspunkten über das ungarische Strafrecht, z. B. die Meinung *Holtzendorffs* über den ungarischen Strafvollzug, mit.<sup>90</sup>

Nach diesem kurzen Überblick kann man die Folgerung ziehen, dass sich die ungarischen Strafrechtswissenschaftler sehr intensiv für das deutsche Strafrecht interessierten.

### VII. 3. Die Erscheinung der ungarischen Strafrechtswissenschaft in Deutschland

Das ungarische Strafrecht wurde sowohl durch Mitteilungen der Gesetze und Vorschläge als auch durch Abhandlungen der ungarischen und deutschen Autoren in Deutschland bekannt. Die deutschen Verbindungen waren so wichtig für die ungarische Regierung, dass sogar eine „Zeitschrift für ungarisches Öffentliches und Privatrecht“ herausgegeben wurde.<sup>91</sup>

Für die deutschen Jurastudenten waren die wichtigsten Information über das ungarische Strafrecht bekannt, das Lehrbuch *Liszt*s erwähnte nicht nur das ungarische Strafgesetzbuch, sondern auch die zeitgenössischen Strafrechtswissenschaftler Ungarns.<sup>92</sup>

Die ungarischen Rechtswissenschaftler publizierten in Deutschland über solche Themen, welche für deutsche Strafrechtler sehr interessant waren: z. B. sind die Werke von *Izidor (Isidor) Baumgarten* über den Versuch und von *Emil Tauffer* über Gefängnisse zu erwähnen.<sup>93</sup> *Karl Birkmeyer*, der Vertreter der modernen Schulen, berief sich unter anderem auf eine Abhandlung von *Wlassics* und das Buch von *Vargha*.<sup>94</sup>

Für ungarische Rechtswissenschaftler war es sehr wichtig, eigene ungarischsprachige Bücher oder Abhandlungen auch auf Deutsch zu veröffentlichen. Zu diesen Werken zählt das Werk von *Ákos Timon* über die ungarische Rechtsgeschichte für deutsche Rechtshistoriker.<sup>95</sup> Es gab die Gelegenheit, die Abhandlungen der ungarischen Zeitschriften auf Deutsch zu übersetzen und als Sonderdruck zu verbreiten.<sup>96</sup> Die Autoren publizierten auch deutschsprachige Werke in Ungarn.<sup>97</sup>

In dieser Epoche kann man also nicht nur einseitig deutsch-ungarische Beziehungen nachweisen, ungarische Rechtswissenschaftler publizierten nämlich auch in deutschen

---

87 *Bibliográfia* 1988, 152, 157, 194.

88 *Bibliográfia* 1988, 201, 217–218, 226–227, 229.

89 *Bibliográfia* 1988, 123, 134, 140–141, 152, 155–156, 194, 196, 199.

90 *Bibliográfia* 1988, 118; MEZEY 2003a, 173.

91 KAJTÁR 2001a, 23.

92 LISZT 1900, 35.

93 BAUMGARTEN 1888; TAUFFER 1885.

94 BIRKMEYER 1909.

95 TIMON 1909.

96 Z. B. ROSENBERG 1880.

97 Z. B. DOLESCHALL 1917.

Zeitschriften.<sup>98</sup> Einige Autoren publizierten nicht nur über das ungarische Strafrecht, sondern beschäftigten sich auch mit allgemeinen Problemen der Strafrechtskodifikation. Lajos (Ludwig) *Gruber* war z. B. bekannter Spezialist des Fachbereichs der bedingten Verurteilung und Ferenc *Vargha* der unbestimmten Verurteilung.<sup>99</sup>

In diesem kurzen Überblick können wenigstens sechs Zeitschriften aufgezählt werden, in denen die ungarischen Strafrechtler publizierten. Unter diesen waren die „Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“, die „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ und „Der Gerichtssaal“ die wichtigsten, die einen ausdrücklichen strafrechtlichen Charakter aufweisen. Jede Zeitschrift hatte die wichtige Aufgabe, über die ausländische Strafrechtswissenschaft zu berichten.<sup>100</sup> Durch Aufsätze des Gerichtssaales lassen sich die öfteren Themen und aktiven Autoren nachweisen. Der produktivste Autor war Lajos *Gruber*, er publizierte zwanzig Abhandlungen und Rezensionen über das ungarische Strafrecht (1889–1906). Als Pester Staatsanwalt schrieb unter anderem über Rechtsstatistik, ungarische strafrechtliche Fachliteratur, Kongresse und Rechtsgeschichte.<sup>101</sup> Das ungarische Strafrecht erschien z. B. durch Rezensionen über Werke von Emil *Tauffer*, László *Fayer*, Salomon *Mayer*.<sup>102</sup> Die wichtigsten Themen waren die strafrechtliche Kodifikation und der Csemegi-Kodex.<sup>103</sup>

Die Formen der Erscheinung des ungarischen Strafrechts veränderten sich nach dem ersten Weltkrieg, aber die Beziehungen waren bis in die 40er Jahren eng. Wir haben leider sehr wenige Information über diese Epoche. Eine neue Generation der ungarischen Rechtswissenschaftler erschien: die Werke von Ervin *Hacker*,<sup>104</sup> Albert *Irk*,<sup>105</sup> und den Mitgliedern des Angyal-Seminars (György *Bónis*, Árpád *Jencs*<sup>106</sup> und György *Rác*<sup>107</sup>) waren für die deutschen Juristen bekannt. Wahrscheinlich es waren die politischen Veränderungen in Deutschland im Jahre 1933, die der Förderung der rechtswissenschaftlichen Beziehungen nicht dienten.

#### VII. 4. Persönliche Kontakte

Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich hatte das Jurastudium an einer deutschen Universität eine wichtige Rolle in der ungarischen juristischen Ausbildung gespielt. An der Jahrhundertwende war es ein „Brauch“, einige Semester an den Universitäten von Berlin, Leipzig, München oder Heidelberg zu studieren.<sup>108</sup> Wahrscheinlich erwachsen die guten deutschen Fachliteraturkenntnisse und Personenkontakte der ungarischen Fach-

---

98 GÖNCZI 2002, 149.

99 LISZT 1908, 3, 5; FREUDENTHAL 1908, 259.

100 ROTH 1999, 319, 321.

101 GRUBER 1889; GRUBER 1895; GRUBER 1897; GRUBER 1900.

102 GRUBER 1893; DOCHOW 1878; ULLMANN 1880.

103 ROTH 1999, 319, Anm. 72.; z. B. DOLESCHALL 1898; GRUBER 1891.

104 HACKER 1941; HACKER 1942.

105 IRK 1937.

106 BÓNIS – JENCs 1935.

107 RÁC 1934; RÁC 1943.

108 SZÖGI 2001, 39; KAJTÁR 2001a, 21.

männer aus diesem Phänomen. Es ist allgemein bekannt, dass Dezső Szilágyi und Alfréd Doleschall auch in Deutschland Jura studierten.<sup>109</sup>

Zu den Verbindungen zwischen deutschen und ungarischen Universitäten haben wir nur eine Angabe: Franz von Liszt wurde im Jahre 1896 der Titel Doctor Honoris Causa der Pester Universität verliehen.<sup>110</sup>

Während der Jahrhundertwende waren die ungarischen Delegationen stets an den verschiedenen deutschen juristischen Tagungen anwesend.<sup>111</sup> Die Internationale Kriminalistische Vereinigung hatte auch eine ungarische Gruppe, die VIII. Tagung (1900) wurde in Budapest veranstaltet.<sup>112</sup> Die ungarischen Fachzeitschriften berichteten über die verschiedenen Konferenzen.<sup>113</sup>

Wahrscheinlich spielte der Briefwechsel auch eine sehr wichtige Rolle. *Jescheck* schreibt: „aus Anlaß einer ersten Übersetzung der ungarischen Strafprozessordnung durch Erich Heller hatte ich eine mir unvergesslich gebliebene Korrespondenz mit diesem großen Vertreter der vergangenen Generation der ungarischen Strafrechtswissenschaft. Seine Briefe waren ein Zeugnis sowohl der Liebenswürdigkeit als auch der Sachkunde einer glänzenden Vergangenheit. Heller lebte noch ganz in der Kulturwelt des alten Ungarn.“<sup>114</sup>

## VIII. DAS SOZIALISTISCHE ZEITALTER (1949–1989)

### VIII.1. Die sozialistischen Strafgesetz(bücher) und die Novellen

Im Jahr 1950 wurde der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (Btá), in erster Linie im Interesse der Deklaration „des geänderten Klassencharakters des Strafrecht“, neu geregelt. Das Gesetz hat seine Aufgabe als der Schutz der Gesellschaft bestimmt. Statt einer formalen Definition der Straftat hat das Gesetz den Straftatbegriff inhaltlich bestimmt, indem es die Straftat als eine sozialgefährliche und vom Gesetz für strafbar erklärte Handlung umgeschrieben hat. Der Begriff der Sozialgefährlichkeit war auch definiert, der Straftatbegriff enthielt aber kein Schuldlement. Nach dem Btá hatte das Gesetz auch eine Rückwirkung zu Lasten des Beteiligten. Im Sanktionensystem war auch die Todesstrafe zu finden, die verschiedenen Formen der Freiheitsstrafe nach dem Csemegi-Kodex wurden durch die lebenslange und die zeitige Gefängnisstrafe ersetzt, die Geldstrafe war auch geregelt. Nach sowjetischem Beispiel wurde die Arbeit zur Besserung und Erziehung eingeführt.

Die 1952 und 1958 veröffentlichte „Offizielle Zusammenstellung der geltenden Materiellen Strafrechtsnormen“ war in Wirklichkeit lediglich eine Zusammenstellung der geringfügig korrigierten Bestimmungen des Allgemeinen Teils und der zum Teil in ver-

---

109 ECKHART 1936, 534, 620–621; KAJTÁR 2001b, 133.

110 ECKHART 1936, 679.

111 GÖNCZI 2002, 150.

112 GRUBER 1900; FINKEY 1914, 734; KAJTÁR 2001b, 136.

113 *Bibliográfia* 1988, 178–179, 196, 199–200.

114 JESCHECK 1994a.

schiedenen Gesetzen beschriebenen Tatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches in einem Band.

Im Jahre 1961 wurde erneut ein einheitlicher Kodex, das sozialistische Strafgesetzbuch (Gesetz Nr. V vom 1961) erarbeitet. Ein grundlegendes Merkmal des Gesetzes war, dass an die Stelle der früheren tatzentrischen Anschauung, bei der die Person des Täters im Hintergrund stand, jetzt die Idee der „Besserung“, der „Erziehung“, „der Erhaltung des Täters als nützliches Mitglied der Gesellschaft“ im Mittelpunkt stand. Das einheitliche StGB enthielt die gesamte strafrechtliche Regelung, die Bestimmungen für Jugendliche sowie das Wehrstrafrecht wurden im StGB, in gesonderten Abschnitten geregelt.

Das Gesetz gebrauchte einen einheitlichen Begriff der Straftat. Jede Straftat war ein Verbrechen. Im Begriff der Straftat (Verbrechen) wurde die Kategorie der Sozialgefährlichkeit beibehalten. Der Kodex befolgte ein relativ bestimmtes Sanktionensystem. Unter den Hauptstrafen war die Todesstrafe und die Freiheitsstrafe zwischen 30 Tagen und 15 (20) Jahren zu finden. Das Gesetz kannte die lebenslange Freiheitsstrafe nicht, da diese Strafe „für die Erziehung des Verurteilten nicht nötig ist“. Die Arbeit zur Besserung und Erziehung sowie die Geldstrafe wurden als Hauptstrafen anerkannt.

Die bedeutendste Änderung des Gesetzes Nr. V von 1961 geschah in konzeptioneller Hinsicht durch die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 28 von 1971. Durch diese Novelle wurden die Straftaten wieder in zwei Gruppen (Verbrechen und Vergehen) aufgeteilt. Nach mehr als 10 Jahren wurde erneut die lebenslange Freiheitsstrafe eingeführt. Es wurden erstmals vier Stufen der Vollstreckung des Freiheitsentzugs unterschieden, und zwar Zuchthaus, verschärftes Gefängnis, Gefängnis und Haft. Der Besondere Teil wurde modernisiert.<sup>115</sup>

Die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 9 von 1974 über den verstärkten Schutz der Gesellschaft führte im Interesse der wirksameren Unschädlichmachung besonders gefährlicher und rückfälliger Täter die verschärfte Sicherungsverwahrung ein.

Das Gesetz Nr. IV vom 1978 (Btk.), das 100 Jahre nach dem Csemegi-Kodex erlassen wurde, strebte nach nuancierteren Regelungen als zuvor. Die Dichotomie der Straftat sowie die Sozialgefährlichkeit als Element des Straftatbegriffs wurden beibehalten. Das System der Straftatlehre ruht hauptsächlich auf der objektiven Auffassung und wurde zum stabilsten Teil des materiellen Strafrechts auch nach der Wende. Das StGB von 1978 hat sowohl die Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln als auch das Tagessatzsystem für die Geldstrafe eingeführt (beide sind charakteristische Eigenheiten der deutschen Strafrechtsreform von 1975). Auch die Todesstrafe sowie die lebenslange Freiheitsstrafe wurden beibehalten.

Das Max-Planck-Institut in Freiburg hat schon bald nach dem Ende des zweiten Weltkriegs den traditionellen Kontakt mit dem ungarischen Strafrecht wieder aufgenommen, und zwar durch Übersetzungen ungarischer Straf- und Strafverfahrensgesetze, von denen mehrere in der „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“ erschienen sind. Zu nennen sind hier „Die ungarischen Strafgesetze“ von 1960, „Der Strafkodex der Ungarischen Volksrepublik“ von 1964 und „Das ungarische Strafverfahren“ von 1966, alle drei übersetzt und eingeleitet von Ladislaus *Mezőfy*. Im Jahre 1987 folgte „Das ungarische Strafverfahren von 1973“, übersetzt von László *Pusztai*, mit einer

---

<sup>115</sup> Zum Überblick siehe TÓTH 2006 (die deutsche Bezeichnung der Vollstreckungsstufen wurde korrigiert)

Einleitung von Tibor *Király*. Eine Übersetzung des geltenden Strafgesetzbuchs von 1978 aus der Feder von Edmund *Schweißguth* erschien 1980 im „Jahrbuch für Ostrecht“ mit einer Einführung von Friedrich-Christian *Schroeder*. Zu dieser Einführung ist zu bemerken, dass der Verfasser ein ziemlich eindeutiges, ideologisch nicht korrektes Bild der „Sowjetisierung“ darstellt, die in dieser Periode nicht mehr charakteristisch für das ungarische Strafrecht war.

### VIII.2. Die Erscheinung der deutschen Strafrechtswissenschaft in Ungarn

Die ungarischen Verfasser haben die in der deutschen Dogmatik am Anfang der 20. Jahrhundert erschienene Begriffsschema ganz früh, zur selben Zeit wie in Spanien und Italien aufgenommen. Die relevante Tätigkeit der Szegediner Strafrechtsschule fing in den 30er Jahren mit Erik *Heller* an. Später haben das Grundwerk zur Straftatlehre von Emil *Schultheisz* (1948), die Monografie von Géza *Tokaji* (1984), sowie die Lehrmaterialien und vorigen Lehrbücher von 1998 bzw. 2001, und das gegenwärtige Lehrbuch von Ferenc *Nagy* (2004) einen breiten Kreis der in Deutschland herrschenden Auffassungen berücksichtigt. Am Anfang 1970er Jahre erschien die Arbeit von Kálmán *Györgyi* in der ELTE-Acta, die eine gute Übersicht über den Allgemeinen Teil des deutschen StGB gab.<sup>116</sup>

### VIII.3. Die Erscheinung der ungarischen Strafrecht(wissenschaft) in Deutschland

Zahlreiche Berichte über die Strafrechtsentwicklung in Ungarn sind seither durch ungarische Autoren in der ZStW und anderen deutschen Zeitschriften und Veröffentlichungen erschienen. Unter den ersten wurde der Aufsatz von József *Földvári* „Über die kriminalpolitischen Konzeptionen des neuen ungarischen Strafgesetzbuchs“ im Osteuropa-Recht von 1980 publiziert. Der Aufsatz von Ferenc *Nagy* über die strafrechtlichen Massregeln wurde in der ZStW von 1985 publiziert.<sup>117</sup> Die Bandserie „Strafrechtsentwicklung in Europa“ von der Freiburger Max-Planck-Institut spielte eine wesentliche und nützliche Rolle auch für Ungarn. Zum ersten Mal ist der ungarische Landesbericht von Kálmán *Györgyi* im Jahre 1988 in dieser Band erschienen.

Ungarische Autoren haben auch an rechtsvergleichenden Projekten des Freiburger Instituts mitgearbeitet, so Kálmán *Györgyi* und Katalin *Kovacsics* an der Geldstrafe und Ferenc *Nagy* mit Siegfried *Lammich* am Problem des Schwangerschaftsabbruchs. Hervorragende dogmatische Arbeiten aus jener Zeit wie die über das Verkehrsstrafrecht von Viski, die über die Fahrlässigkeit von Imre *Békés* oder die über die Grundlagen der Straftatlehre von Géza *Tokaji* lassen Kontakte mit der deutschen Strafrechtslehre erkennen. Auch eine Zusammenarbeit mit dem Institut in der empirischen Forschung hat es gegeben, und zwar über die Kriminalitätsbelastung in beiden Ländern durch László *Korinek* und Harald *Arnold*. Im Jahre 1982 wurde im Komitat Baranya die Dunkelfeldforschung durchgeführt, welche die erste in den damaligen sozialistischen Ländern war. László *Korinek*

116 GYÖRGYI 1971.

117 NAGY 1985.

verwendete den gleichen Fragenbogen wie Harald Arnold in Baden-Württemberg und Raymond Teske in Texas. Diese ist seitdem die meist zitierte deutsch-ungarische empirische Forschung.<sup>118</sup>

#### VIII.4. Persönliche Kontakte

Neben diesem Einfluss hat immer eine rege wissenschaftliche Beziehung auch zu den Juristischen Fakultäten in der DDR bestanden, insbesondere zu Jena und Leipzig, die zwar auf derselben ideologischen Linie lag wie der Einfluss der Sowjetunion, aber doch den Kontakt mit der deutschen Sprache und indirekt auch mit der deutschen Strafrechtsentwicklung im ganzen bewahren half.

Entscheidend für den positiven Stand der deutsch-ungarischen Strafrechtsbeziehungen, den wir heute mit Freude feststellen, war es jedoch, dass schon lange vor der Wende ungarische Strafrechtler zu Studium und Forschung an das Freiburger Max-Planck-Institut gekommen sind. Der erste war im Jahre 1965 der früh verstorbene László Viski, dem Professor Jescheck in der Gedächtnisschrift einen Artikel über seine Bedeutung „als Wegbereiter der Beziehungen zwischen der ungarischen Strafrechtswissenschaft und dem Freiburger Max-Planck-Institut“ gewidmet habe.<sup>119</sup>

Auf Viski folgte Kálmán Györgyi im Jahre 1969, dann József Földvári, László Pusztai, László Korinek, Ferenc Nagy.

Auch an den großen Kongressen in unserem Fachgebiet, die in Ungarn stattfanden, haben deutsche Strafrechtler und Kriminologen in großer Zahl und mit vielen Beiträgen teilgenommen. Dies gilt sowohl für den XI. Internationalen Strafrechtskongress der AIDP im Jahre 1974 als auch für den Kongress ihrer Vorgängerin, der IKV, im Jahre 1899. Das Heft der ZStW mit den deutschen Landesberichten für den Budapester Kongress der AIDP hat Jescheck im Jahre 1974 mit folgenden Worten eingeleitet:

„Die Widmung diese Heftes soll zugleich dem Wunsch Ausdruck geben, die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn, die durch eine lange Tradition sowie durch enge persönliche Beziehungen in der Gegenwart charakterisiert ist, zu fördern und zu vertiefen.“<sup>120</sup>

Zu nennen sind weiter der X. Internationale Kongress für Rechtsvergleichung im Jahre 1978 und der 11. Internationale Kriminologische Kongress im August 1992. Jeschecks Hamburger Vortrag zur Eröffnung des XII. Internationalen Strafrechtskongresses der AIDP im Jahre 1979 über den „Einfluss der IKV und der AIDP auf die internationale Entwicklung der modernen Kriminalpolitik“ wurde in ungarischer Übersetzung in der Zeitschrift „Jogtudományi Közlöny“ im Jahre 1982 veröffentlicht. Jescheck erinnerte sich auch an das Internationale Kolloquium der ungarischen Landesgruppe der AIDP im Ok-

---

118 KORINEK – ARNOLD – TESKE 1988.

119 Wie eng das Institut insbesondere mit dem früh verstorbenen László Viski verbunden war, zeigen die Abschiedsworte, die zwei inzwischen ebenfalls verstorbene Mitarbeiter des Instituts bei seiner Beisetzung in Budapest im September 1977 gesprochen haben, Gerhardt Grebing für die Association Internationale de Droit Pénal und Thea Lyon für das Institut. JESCHECK 1994b 8.

120 JESCHECK 1994a.

tober 1971 in Visegrád über „Naturwissenschaftliche Forschung und Strafrecht“, das Miklós Kádár noch vorbereitet, aber nicht mehr erlebt hat.<sup>121</sup>

Das dreibändige Werk von *Jescheck* (Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Nomos. Baden-Baden, 1985) wurde von Ferenc *Nagy* in Ungarn rezensiert, wobei auch *Jeschecks* wissenschaftliche Tätigkeit und Lebenslauf dargestellt wurde.<sup>122</sup>

## IX. DAS ZEITALTER NACH DER WENDE BIS HEUTE (1989–2007)

### IX.1. Strafrechtliche Kodifikationen

Für die aktuelle Kriminalpolitik der Wende ist die Abschaffung bzw. Aufhebung rechtsstaatlich nicht haltbarer oder problematischer Sanktionen und Strafrechtsinstitute charakteristisch:

- die erhebliche gesetzliche Einschränkung (1989) und schließlich die völlige Abschaffung der Todesstrafe durch das ungarische Verfassungsgericht (1990);
- die Abschaffung der verwaltungsrechtlichen freiheitsentziehenden Polizeihaft (1990);
- die Abschaffung des Tatbestands der gemeingefährlichen Arbeitsscheu (1989);
- die Abschaffung der Sicherungsverwahrung als freiheitsentziehender Maßregel (1989);
- die Abschaffung der stationären und mit Arbeitstherapie verbundenen Zwangsheilung von Alkoholikern als selbständiger Maßregel (1990).

Ferner werden neue Zielsetzungen deutlich durch:

- stärkere Berücksichtigung der in internationalen Abkommen formulierten Ver- und Gebote im staatlichen Strafrecht (z.B. das Verbot der Zwangsarbeit);
- Anforderungen des Bestimmtheitsgebots im Bereich der Rechtsfolgen, d.h. gesetzlich klar definierte und der Tat angemessene Sanktionen (gegenwärtig existiert in Ungarn noch ein relativ unbestimmte Rechtsfolge: die Zwangsheilung).<sup>123</sup>

Die Ministerialbegründungen der wesentlichen Strafrechtsnovellen haben die die Rechtsetzung oder die Modifikation motivierende Gründe immer angegeben. Die können in den Folgenden zusammengefasst werden.

Der bisher als am größten ansehbare Veränderungsgesetz war das Gesetz Nr. XVII vom 1993, in dessen Hintergrund die in der Verfassung erschienenen neuen Rechtsinstitute, die Abschaffung der Todesstrafe durch dem Verfassungsgericht, die Änderungen der gesellschaftlichen Wertordnung und die Erscheinung von zahlreichen strafbedürftigen neuen Handlungsformen stehen. Die Ministerialbegründung hebt noch das Bedürfnis zu mit der Schwere der Tat verhältnismäßigen Strafen bzw. die überragende Wertposition der persönlichen Freiheit und des Lebens vor.

Das Gesetz LXXIII vom 1997 hatte sich die Revision des Sanktionensystems zum Ziele gesetzt.

---

121 JESCHECK 1994a.

122 NAGY 1987, 208.

123 NAGY 2003, 335–336.

Das Gesetz LXXXVII vom 1998 kann als die „law and order“-Novelle Ungarns angesehen werden. Dies war das erste Mal, dass der Gesetzgeber die drastische Verschlechterung der Kriminalitätslage und die Erwartungen der öffentlichen Meinung unter den Gründen der Verschärfungen angegeben hat. Diese Novelle wurde durch das Gesetz CXX vom 1999 ergänzt.

Die Begründung zum Gesetz CXXI vom 2001 erwähnt zum ersten Mal, dass die Schaffung eines neuen Strafkodexes, statt des in seiner Struktur zerrütteten geltenden StGB, unerlässlich ist. Hier sind die ersten eindeutigen Hinweise über die Erfordernisse der Rechtsangleichung in der EU zu finden.

Eine weitere umfassende Novelle war das Gesetz II vom 2003, das zu einer Wiederherstellung im Verhältnis der 1998 eingeführten Verschärfungen führte, und das als Produkt einer liberaleren Kriminalpolitik anzusehen ist.<sup>124</sup>

Die neueren Modifikationen (Gesetze XCI vom 2005, LI vom 2006 und XXVII vom 2007), haben vor allem den Besonderen Teil betroffen. Eine erwähnenswerte Veränderung des Allgemeinen Teils war die ausgedehnte Regelung der tätigen Reue als Strafbarkeitshindernis im Jahre 2006.

Als Zusammenfassung könnte gesagt werden, dass beide auf internationaler Ebene existierende kriminalpolitische Richtungen eine Wirkung auf das ungarische Strafrecht des letzten 15 Jahres ausgeübt haben. Die eine Richtung sieht die Verschärfungen, die strenge Repression als wirksame Methode zur Kriminalitätsbekämpfung an. Diese, vor allem aus den USA stammende Auffassung kam in Ungarn ab 1997 bis 2003 zur Geltung. Für die andere Richtung ist die Bestrebung nach Zurückdrängung der Freiheitsstrafe, die Erweiterung der Kreis und Anwendbarkeit von alternativen Sanktionen bzw. Diversionen charakteristisch. Die erste große Novelle vom 1993 folgte dieser Auffassung, und im 2003 hat der Gesetzgeber diese sogar als zu erreichende Ziele deklariert, da er hat wahrgenommen, dass in den meisten EU-Ländern diese Richtung bevorzugt wird, und die relevanten Resolutionen des Europarates die Verwirklichung solcher Maßnahmen erwarten.

Seit der Wende ist also eine hektische „Gesetzgebungswelle“ und eine schwankende Kriminalpolitik für das ungarische Strafrecht charakteristisch, was am besten mit dem chaotischen Ablauf der Gesetzgebungsprozesse nachgewiesen werden kann.<sup>125</sup>

## IX.2. Die Erscheinung der deutschen Strafrechtswissenschaft in Ungarn

Die Tatsache, dass sich das Strafrecht einiger europäischen Länder unter der Einwirkung des deutschen Strafrechts entwickelte, wird manchmal in Deutschland als eine gemeinsame europäische Tradition dargestellt. Es ist aber schwer, etwas als eine gemeinsame europäische Tradition anzusehen, das in der Tat nicht gemeinsam ist, denn es spiegelt nur einen einseitigen deutschen Einfluss, und übt seine Wirkung nur in bestimmten Ländern aus. So folgt die französische Doktrin auch ihrem eigenen Weg, wobei aber die Verallgemeinerung auch nicht anzunehmen ist, dass es zwei voneinander getrennten, verschiedenen Methoden gebe, die den deutschen Geist von dem lateinischen

---

124 NAGY 2005b.

125 NAGY 2005b.

trennen würde. Nämlich kann nicht einmal von einem gemeinsamen lateinischen Geist gesprochen werden, der von der Rezeption der deutschen Dogmatik abgeneigt wäre. So hat am Anfang der 30er Jahre der deutsche klassische Straftatbegriff die italienische und spanische Strafrechtswissenschaft zu erobern begonnen, später sind sogar Anhänger der neoklassischen Begriffsgestaltung erschienen. Der Finalismus wurde eher nur in Spanien befolgt, in Italien sind die alten einheimischen Traditionen ab den 60er Jahren in den Vordergrund getreten. Dieses Phänomen zeigt auch, dass auch die Länder, die in einer engeren Verbindung mit der deutschen Strafrechtswissenschaft standen, die kritische Anschauung bewahrt haben. Auf der anderen Seite folgen die englischen Juristen einem von der deutschen ganz verschiedenen Modell des Begriffssystems der Straftat/Straftatlehre. Die angelsächsische Einwirkung auf das Strafrecht in Europa ist aber immer größer, was nicht zuletzt mit der Verbreitung der englischen Sprache zu erklären ist.

Die neuen Ergebnissen der deutschen Strafrechtsentwicklung werden im Szegediner Lehrbuch zum Allgemein Teil<sup>126</sup> dargestellt, in dem 22 deutsche Verfasser erwähnt bzw. zitiert werden, von E. F. Klein (1744–1810), dem Ausarbeiter der ersten Maßregeltheorie, durch Radbruch bis zu Roxin (z.B. personale Handlungslehre, dialektische Stufentheorie). Ferner sind z.B. Feuerbach, Mittermaier, Beling, Frank oder Gropp (Züchtigungsrecht als ein „aussterbender“ Rechtfertigungsgrund, Pflichtenkollision) erwähnt. Die am meisten zitierten Verfasser sind v. Liszt, Jescheck, Roxin und Welzel.

Am Ende des Lehrbuchs ist eine bibliographische Auswahl zu finden, in der 12 deutsche Werke erwähnt sind. Z.B. Lehrbücher von v. Liszt, Welzel, Jescheck, Roxin, Gropp; sowie Kommentare von Schönke-Schröder und Tröndle-Fischer.

Das Szegediner Lehrbuch befasst sich ausführlicher unter anderen mit der Entwicklung des deutschen Straftatbegriffs (S. 139–143), und eine vergleichende Tabelle zu Begriffsrichtungen ist auch zu finden. Ferner beschäftigt sich das Lehrbuch z.B. mit der Tatherrschaft-Theorie, den Fällen der mittelbaren Täterschaft im deutschen Strafrecht oder mit der Straftheorie von Kant.

In jüngster Zeit hat sich Ferenc Nagy mit den neuesten Entwicklungen des deutschen Strafrechts befasst, so mit

- einigen dogmatischen Problemen der erfolgsqualifizierten Delikte.<sup>127</sup>
- der Streichung der deutschen Vermögensstrafe durch das Verfassungsgericht und dessen Gründen (Leitsätzen).<sup>128</sup>
- der Sicherungsverwahrung, der nachträglichen Sicherungsverwahrung.<sup>129</sup>
- dem Feindstrafrecht als die Erosion des rechtsstaatlichen Strafrechts.<sup>130</sup>

Die Materialien des II. Deutsch-Ungarischen Kolloquium sind auf Ungarisch auch publiziert worden, übersetzt u.a. von Ferenc Nagy.

Als ein jüngstes Beispiel zu einem aktuellen dogmatischen und kriminalpolitischen Thema kann erwähnt werden, dass eine Abhandlung von Arndt Sinn über „Moderne Ver-

---

126 NAGY 2004.

127 Die praktische Beurteilung dieser Delikte ist weder in Deutschland noch in Ungarn einheitlich und folgerichtig. Acta, Szeged, 2005. 23.

128 2005. 264–265.

129 2005. 288–292.

130 2006. Acta, 21. Die Schlussfolgerung des Verfassers ist, dass die Umgestaltung des rechtsstaatlichen Strafrechts in ein Feindstrafrecht nicht akzeptierbar, die Förderung und Legitimation dieser Meinung unannehmbar ist, was sich in der heftigen Kritik der Auffassungen G. Jakobs widerspiegelt.

brechensverfolgung – auf dem Weg zu einem Feindstrarecht?<sup>131</sup> ins Ungarische übersetzt und in Ungarn veröffentlicht worden ist (übersetzt von Ferenc *Nagy* und Zsolt *Szomora*).

### IX.3. Die Erscheinung der ungarischen Strafrecht(wissenschaft) in Deutschland

Eine Form der Erscheinung ungarischer Strafrechtswissenschaftler in Deutschland ist die Projektarbeitsbeteiligung, so z.B. Judit *Udvaros* zum Thema Vergangenheitsbewältigung<sup>132</sup> und Gewinnabschöpfung<sup>133</sup> oder Ferenc *Nagy* zu den Themen Jugendstrafrecht und Untersuchungshaft. Teilnahme an Konferenzen und Publikation in Konferenzbänden ist auch zu erwähnen, z.B. Entwicklungstendenzen und Reformstrategien in Jugendstrafrecht (1997) oder Strafrechtsentwicklung in Osteuropa von Kálmán *Györgyi*, Károly *Bárd*, Ferenc *Nagy* und Ferenc *Irk* (Schloss Ringberg, 2002)<sup>134</sup> oder organisierte Kriminalität (Gießen, 2004) von Ferenc *Nagy*.<sup>135</sup> László *Korinek* und Ferenc *Nagy* hatten auch die Gelegenheit, Festschriftbeiträge zu veröffentlichen, so in der Festschrift für Günther *Kaiser* (Korinek) oder für Albin *Eser* (Nagy).

Zum zweiten Mal wurde der ungarische Landesbericht in der Reihe „Strafrechtsentwicklung in Europa“ von Ákos *Farkas* im Jahre 1994 veröffentlicht.<sup>136</sup>

Krisztina *Karsai* hat mehrere Male Vorträge in Deutschland, vor allem in Gießen, und auch in Leipzig und Augsburg gehalten.<sup>137</sup> Ferenc *Nagy* hat Vorlesungen in Freiburg (MPI), Münster, Göttingen, Leipzig und Gießen gehalten.<sup>138</sup>

Nach der Wende wurde der Studentenaustausch zwischen deutschen und ungarischen Universitäten vor allem durch das Erasmus-Programm ermöglicht.

### IX.4. Persönliche Kontakte

Kurz vor der großen Wende in der Staatenwelt und der internationalen Politik kam es zu einem neuen Höhepunkt in der Zusammenarbeit zwischen dem Freiburger Institut und den ungarischen Kollegen durch das vom Freiburger Instiut im April 1989 veranstaltete deutsch-ungarische Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie in Freiburg, das Tibor *Király* durch einen umfassenden Überblick über dieses Thema eröffnet hat. Referate aus ungarischer Sicht erstatteten damals zahlreiche Autoren, so József *Földvári*, Tibor *Horváth*, Kálmán *Györgyi*, László *Korinek*, Imre *Wiener*, László *Pusztai* und Ferenc *Nagy*. Auf der Schwelle zur neuen Zeit stehen bereits ein Bericht aus dem Jahre 1988 über die ungarische Strafrechtsentwicklung, den Kálmán *Györgyi* und Siegfried *Lammich* in

---

131 SINN 2006.

132 UDVAROS 2002.

133 UDVAROS 1997.

134 NAGY 2005a.

135 NAGY 2006a.

136 FARKAS 1994.

137 KARSAI 1998, KARSAI 2006, KARSAI 2007.

138 NAGY 1998.

der ZStW erstattet haben, sowie ein Institutsvortrag von Károly Bárd über die Justizreform vom Juni 1989.

In seinem 1990 verfassten Nachwort zu dem Freiburger Kolloquium von 1989 hat Károly Bárd zur Rolle der Strafrechtswissenschaft in jener Übergangszeit gesagt:

„In dieser seltsamen Phase der ungarischen Geschichte, in der die alte Macht bereits verschwunden war, die neue sich aber noch nicht etabliert hatte, kam der Wissenschaft eine Rolle zu wie nie zuvor. Vielleicht dürfen wir behaupten, dass sie, trotz mancher bereits jetzt ersichtlichen Unzulänglichkeiten der neuen Gesetze, keine schlechte Arbeit geleistet hat.“

Man denkt, dass auch die Beziehung der Ungarn zur deutschen Strafrechtswissenschaft, die in all den Jahren davor von beiden Seiten lebendig erhalten wurde, zu diesem großen Erfolg beigetragen hat. Noch eine weitere Etappe der Zusammenarbeit ist zu erwähnen. Im Jahre 1993 hat in Budapest am Landesinstitut für Kriminologie und Kriminalistik das Zweite deutsch-ungarische Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie zusammen mit dem Freiburger Max-Planck-Institut stattgefunden. Wie schon bei dem ersten Kolloquium in Freiburg eröffnete Professor Tibor Király auch diese Zusammenkunft mit einem umfassenden Referat, diesmal über die großen gesellschaftlichen Veränderungen in Ungarn seit der Wende und die daraus folgende Umgestaltung der Rechtsordnung.

Walter Gropp, mit Hilfe von Arndt Sinn, hält deutsche Strafrechtskurse zu verschiedenen Themen für die Studenten jedes Frühjahr schon seit einem Jahrzehnt in der Szegediner Juristischen Fakultät.

In den von der Szegediner Juristischen Fakultät unlängst organisierten Konferenzen hat Arndt Sinn dreimal Vorträge gehalten (in den folgenden Themen: Europäische Strafrecht, Notstand und Flugzeugentführung, Verbraucherschutz in der EU und die Vermögensstraftaten). Sein Vortrag über EU-Strafrecht ist auf Deutsch, und über Verbraucherschutz und Vermögensstraftaten auf Ungarisch veröffentlicht worden (übersetzt von Zsolt Szomora).<sup>139</sup>

Die Stipendien, die die Forschungsarbeit für ungarische Strafrechtler in deutschen Universitäten bzw. Instituten ermöglichen (z.B. das Humboldt-Stipendium), spielen eine sehr wichtige und nützliche Rolle. „Humboldtianer“ waren László Korinek, Ferenc Nagy, Károly Bárd, Krisztina Karsai. Das Humboldt-Symposium für Strafrechtler fand im Oktober 2000 in Bamberg statt. Die Vorträge wurden in einem Konferenzband veröffentlicht, von ungarischer Seite ist der kriminologische Beitrag von Károly Bárd zu erwähnen.<sup>140</sup>

Die engen Verbindungen zwischen deutschen und ungarischen Universitäten können auch durch die zahlreiche Verleihung der Würde „Doctor (et professor) honoris causa“ geschildert werden: Günther Kaiser von der Universität Miskolc; Hans-Heinrich Jescheck von der Universität ELTE in Budapest (1994); Otto Harro von der Universität Pécs; Hans-Jörg Albrecht von der Universität Pécs (2005). Als Inhaber ähnlicher Würdigungen können die folgenden Wissenschaftler erwähnt werden: Albin Eser, Ehrenmitglied der Ungarischen Akademie für Wissenschaften; József Földvári, Ehrenpromotion in Bayreuth (1993).

Die Beziehungen des ungarischen Strafrechts zum Strafrecht des deutschsprachigen Raumes haben also lange Tradition, sie sind eng, fruchtbar und von herzlicher Freundschaft geprägt. Sie war und sind intensiver, als es manchem bewusst ist.

---

139 SINN 2007.

140 BÁRD 2001